Bekanntmachung der Stadt Wesel

Zweite Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 12 der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg" vom 2. 2. 1990

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 319) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Wesel am 12. 12. 1989 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
(Dachgestaltung)

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich wird eine Dachneigung von 28° bis 38° festgesetzt.

§ 3
(Inkrafttreten)

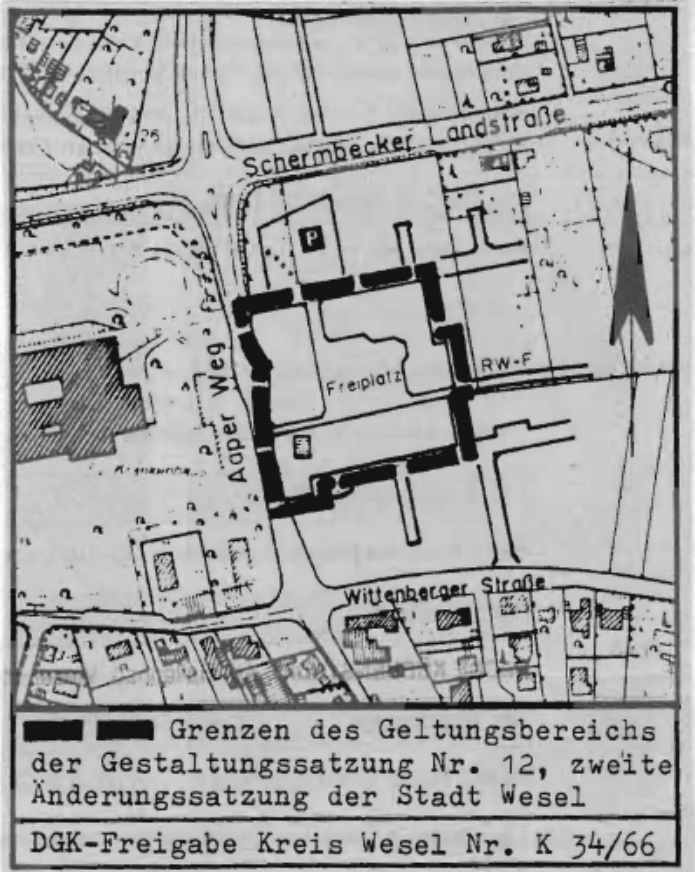
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Die Originalkarte nach § 1 der Satzung sowie die Begründung zur Satzung können bei der Stadtverwaltung Wesel, Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karte wird nachstehend in verkleinerter Form abgedruckt.



Grenzen des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Nr. 12, zweite Änderungssatzung der Stadt Wesel

DGK-Freigabe Kreis Wesel Nr. K 34/66

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 2. Febr. 1990

Schneider
Bürgermeister